

Sitzungsvorlage 150a/2014

öffentlich

TOP: Haushaltssatzung 2014 NEU mit Haushaltsplan

Ergänzungen und Korrekturen

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	10.09.2014	
Stadtrat	18.09.2014	

Sachstandsbericht

Zu den Sitzungen des Finanzausschusses am 13.08.2014 und des Stadtrates am 21.08. wurde Ihnen der neue Haushaltsplan 2014 vorgelegt und erläutert. Dabei, sowie in der Informationsvorlage 119/2014, wurde dargelegt, dass es zu weiteren Kürzungen im investiven Teil des Finanzplanes kommen muss, um die Liquidität der Stadt nicht zu verschlechtern und eine Genehmigung zum Haushalt durch die Kommunalaufsichtsbehörde erwirken zu können.

Änderungen, die sich aus dem überarbeiteten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels ergeben, wurden aufgenommen.

Die zusätzliche Kreditaufnahme i.H.v. 721,7 T€ zum Ausgleich zusätzlicher Investitionen samt Zinsen und Tilgungsraten (ab 2015) wurde eingearbeitet. Nach Prüfung wurde der Liquiditätskredit für 2014 auf 14 Mio. geändert.

Darüber hinaus wurden die Hochwasserschäden als kostenneutrale außerordentliche Erträge und Aufwendungen in die Haushaltssatzung aufgenommen. Die Beträge sind in der Ergebnisplan-Übersicht Zeilen 19 und 20 erkennbar.

Weiterhin wurde im Finanzplan ab 2014 (Zeile 33 der Finanzplan-Übersicht) der Blockkredit i.H.v. 3 Mio. zusätzlich zum (negativen) Kassenbestand ausgewiesen.

Zwischenzeitlich ist durch einen weiteren Gewerbesteuerbescheid (Rückzahlung für 2013) eine zusätzliche Saldoverschlechterung im Ergebnisplan eingetreten, die es notwendig macht, die Möglichkeiten des Erlasses zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs voll in Anspruch zu nehmen. Von dem zulässigen Ausgleichsbetrag aus Eigenkapital verbleibt eine Summe von 900 €. Aufgrund dieses geringen potentiell noch einsetzbaren Betrages, vor allem jedoch aufgrund der Gesetzeslage, s.u., kann der Empfehlung / Forderung von Stadträten und Ortschaftsräten, die Kürzungen auf dem Gebiet der Förderung von Vereinen und Kultureinrichtungen, von Heimatpflege und Repräsentationsmitteln zurück zu nehmen, nicht entsprochen werden.

Alle Änderungen sind, bezogen auf die Kostenstellen, in den Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage aufgeführt.

Die eingetretenen Änderungen und die angesetzten Sparmaßnahmen seit dem Haushaltsentwurf vom 6.8.2014 betreffen nicht die Ortschaften.

Sie machen jedoch eine Änderung der Haushaltssatzung notwendig, die Ihnen hiermit zur Empfehlung bzw. zum Beschluss vorgelegt wird.

Der Stadtrat kann auch noch unmittelbar vor dem Beschluss weitere Änderungen vornehmen, sofern sie keine Verschiebung der Aufwendungen und Auszahlungen von pflichtigen zu freiwilligen Aufgaben bewirken und nicht zu einer Verschlechterung des Ergebnisses führen.

Nach dem Beschluss sind Sie gebeten, die beschlossenen Änderungen selbstständig in Ihren Plan einzutragen bzw. die Änderungsblätter dem Plan beizufügen.

Risch
Oberbürgermeister

- Anlagen:
- Anlage 1: Haushaltssatzung vom 02.09.2014
 - Anlage 2: Änderungsübersicht Stand 02.09.2014
 - a) Ergebnisplan
 - b) Finanzplan
 - c) Rücklagen
 - Anlage 3: Überblick über die Wirtschaftspläne der wichtigsten Beteiligungen der Stadt Weißenfels HHJ 2014

Auszug aus dem Kommunalverfassungsgesetz LSA

§ 104 Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Kommune
1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
 2. Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
 3. Kredite umschulden.
- (2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Investitionsleistungen des Finanzhaushaltes nach Absatz 1 Nr. 1 oder für den Beginn von unaufschiebbaren Investitionsmaßnahmen nicht aus, darf die Kommune mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zur Hälfte des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen. § 108 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.